

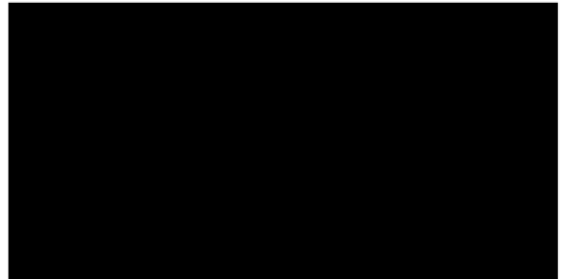


Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg · Pf. 10 34 65 · 70029 Stuttgart

Breitband Ortenau GmbH & Co. KG
Hauptstraße 27
77652 Offenburg



Zuwendungsbescheid

nach der VwV Gigabitmitfinanzierung vom 10. September 2021.

Ausbau der unterversorgten Adresspunkte in der Gemarkung Schuttertal

Ihr Antrag vom 21.10.2022, eingegangen am 21.10.2022

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften -
ANBest-Gk, Stand 13.06.2019
- Formblatt Anzeige Vorhabensbeginn
- Hinweisblatt Öffentlichkeitsarbeit

Auf den bezeichneten Antrag wird im Rahmen der Projektförderung zur Deckung der
zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von  als Anteilsfinanzierung mit
einem Anteil von 30 von Hundert eine

Z U W E N D U N G





Euro)

als nicht rückzahlbarer Zuschuss, zweckgebunden für das Vorhaben

Ausbau der unterversorgten Adresspunkte in der Gemarkung Schuttertal gewährt.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Folgender Kosten- und Finanzierungsplan wurde zugrunde gelegt:

Zuwendungsfähige Kosten:	
Nicht zuwendungsfähige Kosten:	
Gesamtkosten:	

Die Auszahlung erfolgt aus Kapitel/Titel 030388370B (Haushaltsjahr 2024).

Bewilligungszeitraum: 06.12.2022 bis 30.09.2024.

Mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes muss der Bau des Projektes abgenommen worden sein. Kann die bauliche Umsetzung des Projektes nicht mit Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen werden, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt werden muss. Nur die im Bewilligungszeitraum entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben können im Verwendungsnachweis abgerechnet werden.

Die Zuwendung wird kassenmäßig in Jahresraten im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel bis 29.09.2025 bereitgestellt. Es bleibt vorbehalten, die Höhe der Jahresraten betragsmäßig festzulegen.

Der vollständige Verwendungsnachweis ist spätestens bis 29.09.2025 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bei Einreichung nach diesem Zeitpunkt kann eine Auszahlung nicht mehr erfolgen.

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sowie die

GIS-Nebenbestimmungen Baden-Württemberg (GIS-NBest BW) sind Bestandteil des
Zuwendungsbescheids. Im Übrigen gelten folgende

Nebenbestimmungen

1. Dokumentationspflicht

Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Es gelten die GIS-Nebenbestimmungen des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) veröffentlicht diese Daten und übermittelt sie darüber hinaus einmal jährlich der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas des Bundes.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Breitbandförderung ist in geeigneter Form hinzuweisen (z.B. Pressemitteilungen, Bautafel, Einweihung, Inbetriebnahme). Das Hinweisblatt Öffentlichkeitsarbeit ist zu beachten. Der Nachweis ist im Rahmen des Verwendungsnachweises durch eine geeignete Bilddokumentation zu erbringen.

3. Vorhabensbeginn

Der Vorhabensbeginn (Vertragsschluss bzw. Zuschlagserteilung im Auswahlverfahren) ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

4. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Bescheid im Falle einer Auszahlungssperre oder aus sonstigen zwingenden Gründen zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG) oder nachträglich zu ändern.

Zudem behält sich der Zuwendungsgeber vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen (Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG).

Die Bewilligung kann unbeschadet weitergehender Regelungen in Nr. 8 ANBest-Gk auch dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- die dem Zuwendungsempfänger gewährte Zuwendung nach der Bundesbreitbandrichtlinie ganz oder teilweise entfällt oder zurückgefordert wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-Gk),
- der Mittelabruf nicht bis zur festgesetzten Frist erfolgt.

Darüber hinaus ist das Land berechtigt, die Zuwendung zurückzuverlangen, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

5. Mittelabrufe

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Zwischenzahlungsantrages beim Bund eine Mittelanforderung beim Land entsprechend des Projektfortschrittes zu beantragen.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den AN-Best-Gk vorzulegen. Gemäß Nr. 6.1 der ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraum, spätestens jedoch bis zum 29.09.2025 der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

Abweichend von Nr. 6.2 ANBest-Gk besteht der Verwendungsnachweis aus

- einer Mehrfertigung des an die Bewilligungsbehörde für die Förderung nach der Gigabitrichtlinie des Bundes gerichteten Verwendungsnachweises,
- einem Nachweis der Schlusszahlung des Bundes und
- einem Nachweis der vollständigen Dokumentation der geförderten Breitbandinfrastruktur nach Nr. 7 VwV Gigabitmitfinanzierung.

7. Monitoring

Der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht zur jährlichen Meldung von Daten zur Erfüllung der Monitoring-Pflichten nach § 10 NGA-Rahmenregelung. Die Meldung hat jedes Jahr bis spätestens zum 28.02 im Portal www.breitbandausschreibungen.de zu erfolgen.

8. Mitteilungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Änderungen oder die Aufhebung des Zuwendungsbescheids mit dem Aktenzeichen: 832.6/10-22 01BW21470 vom 07.10.2022 nach der Gigabitrichtlinie des Bundes unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-Gk bleiben unberührt.

Hinweise

1. Subventionsbetrug

Alle Angaben des Antrags – einschließlich aller Anlagen – sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes und des § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen.

2. Beihilferecht / Open Access

Im Einklang mit § 7 NGA-Rahmenregelung und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013 (2013/C 25/01) ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu den mithilfe dieser Zuwendung errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten. Der offene Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für jede mit dieser zusammenhängenden, bereits existierenden Infrastruktur gewährleistet werden.

3. Datenschutz

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter:

<https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau Klage erhoben werden.



Landesbeauftragter für Informationstechnologie